



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 3

Memmingen, 27. Januar 2006

48. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.01.2006	Fünfte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung	16
25.01.2006	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	18
25.01.2006	Verordnung der Stadt Memmingen über das Leichenwesen (Leichenverordnung – LeiV)	19
25.01.2006	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen	22

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Fünfte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Bestattungssatzung

Vom 25. Januar 2006

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung) vom 03. August 1976 (SVBl S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2003 (SVBl S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fehlgeburten“ die Worte „und Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie der Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestattungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind folgende Angehörige des Verstorbenen

 - a) der Ehegatte,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Geschwister,
 - g) die Kinder der Geschwister,
 - h) die Verschwägerten ersten Grades.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten sowie von Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen ist für das Bestattungsrecht nach Abs. 1 Satz 1 der Wohnsitz des Verfügungsberechtigten maßgeblich. ²Für die Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen durch den Verfügungsberechtigten gilt Satz 1 entsprechend. ³Bei einer Zur-Ruhe-Bettung durch den Inhaber des Gewahrsams ist dessen Sitz maßgebend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Folgende Leistungen der städtischen Bestattungseinrichtungen im Friedhofsbereich sind von den Bestattungspflichtigen (§ 2 Abs. 2) für alle Verstorbenen, die in Memmingen bestattet werden sollen, in Anspruch zu nehmen:

- a) die Durchführung der Bestattung, insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Sargwagens und die Beisetzung des Sarges,
- b) die Aufbewahrung und Beisetzung der Urnen nach Feuerbestattungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Leiche, die auf einem Friedhof der Stadt bestattet werden soll, muss spätestens 24 Stunden vor dem von der Friedhofsverwaltung nach § 6 Abs. 2 festgesetzten Bestattungszeitpunkt in das zu dem Friedhof gehörende Leichenhaus verbracht werden.“

4. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bundesseuchengesetzes“ durch „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

5. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Recht, aus religiösen Gründen den Sarg bis zum Abschluss der Begräbnisfeierlichkeiten (Aufbahrung, Trauerfeier und Beisetzung) offen zu halten und besondere Handlungen bei Bestattungen vorzunehmen, bleibt vorbehaltlich des § 7 Absatz 2 unberührt.“

6. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a

Zur-Ruhe-Bettung beim Weißen Engel

¹Das Grabfeld beim Weißen Engel im Waldfriedhof dient der Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten und von Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht bestattet werden. ²Eine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen und gemeinsamen Zur-Ruhe-Bettungen erfolgt nicht.“

7. In § 42 wird die Absatzbezeichnung vor Absatz 1 gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 25. Januar 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Vom 25. Januar 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (SVBI S. 85 ber. 2006 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof (§ 8a - Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel).“

2. § 8a erhält folgende Fassung:

„§ 8a

Gebühren für Zur-Ruhe-Bettungen beim Weißen Engel

- (1) Maßstab der Gebühr für die Benutzung des Grabfelds beim Weißen Engel im Waldfriedhof ist für jeden Fall der Zur-Ruhe-Bettung die Dauer (Ruhezeit von 6 Jahren), das Maß und die Art der Benutzung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Grabfeldes beim Weißen Engel im Waldfriedhof beträgt für jeden Fall
- | | |
|--|-----------|
| a) der einzelnen Zur-Ruhe-Bettung einer Fehlgeburt, eines Fötus oder Embryos aus einem Schwangerschaftsabbruch | 130,00 € |
| b) der gesammelten Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten, Feten oder Embryos aus Schwangerschaftsabbrüchen | 130,00 €“ |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 25. Januar 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über das Leichenwesen
(Leichenverordnung – LeiV)

Vom 25. Januar 2006

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Anmeldung des Sterbefalles

- (1) ¹Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Memmingen ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, bei Eintritt des Todes während der Nachtzeit (21 bis 7 Uhr) spätestens am nächsten Morgen, der städtischen Friedhofsverwaltung zur Bestattung bzw. Überführung anzumelden. ²Die Anmeldepflicht gilt für die Bestattung von Fehlgeburten und Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen entsprechend.
- (2) Zur Anmeldung sind, wenn sie geschäftsfähig sind, folgende Angehörige des Verstorbenen verpflichtet
- a) der Ehegatte,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Geschwister,
 - g) die Kinder der Geschwister,
 - h) die Verschwägerten ersten Grades.
- (3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen, aus der das Verhältnis zum Toten hervorgeht.
- (4) Soweit möglich, ist bei der Anmeldung anzugeben:
- 1. Vor- und Familienname des Verstorbenen,
 - 2. Ort und Zeit des Todeseintritts,
 - 3. der Bestattungspflichtige und seine Anschrift,
 - 4. die Grabstätte, in dem die Bestattung stattfinden soll.
- (5) Anzeigepflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Bestatter, Leichenbesorgung

- (1) ¹Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt Memmingen schriftlich anzeigen. ²Die Anzeige muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.
- (2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die die Leichenbesorgung persönlich vornimmt, gleichgültig, ob sie selbstständig oder in einem Beschäftigungsverhältnis tätig wird.
- (3) Zur Leichenbesorgung gehört das Waschen, Kleiden und Einsargen der Leiche.
- (4) Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.

§ 3

Särge für Erdbestattungen

- (1) Der Boden der Särge muss mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (z.B. Sägemehl) bedeckt sein.
- (2) Die Särge müssen so gearbeitet sein, dass Verletzungen (z.B. durch Nägel, Beschläge, raue Oberflächen) vermieden werden.
- (3) ¹Für die Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Breite 0,70 m, Höhe 0,65 m. ²Das Gewicht der leeren Särge darf mit der Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten. ³Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Sterbefall nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 die vorgeschriebene Anzeige nicht vornimmt,
3. für die Erdbestattung von Leichen Särge verwendet, die den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Memmingen über das Leichenwesen (Leichenordnung) vom 14. Juli 1995 (SVBI S. 94) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Memmingen, 25. Januar 2006
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2006 S. 19

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen

Vom 25. Januar 2006

I. Widmungsverfügungen:

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 19.01.06 werden mit Wirkung vom 30.01.06 die Widmungen folgender in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, gebauter Straßen vorgenommen (Art. 6 Bay. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG):

als Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)

- a) Hoeflerstraße
(Flur-Nr. 2458/2, 2504/38 Teilfläche Gemarkung Memmingen)
von Jägerndorfer Straße, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2458/1
bis zur Verlängerung der Mittelachse der Eichendorffstraße, Flur-Nr. 2504/34
Länge: 0,120 km
- b) Mendelstraße
(Flur-Nr. 2504/38 Teilfläche Gemarkung Memmingen)
von der Verlängerung der Mittelachse der Eichendorffstraße,
Flur-Nr. 2504/34
bis Rübezahlplatz, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2504
Länge: 0,051 km
- c) Verlängerung der Stifterstraße
(Flur-Nr. 2504/22 Gemarkung Memmingen)
von Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2504/36
bis Mendelstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2504/38
Länge: 0,053 km
- d) Rübezahlplatz
(Flur-Nr. 2504 Teilfläche Gemarkung Memmingen)
von Mendelstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nr.2504/38, hufeisenförmig weiterführend, davon abzweigend zwei Stiche, die in den Spitalmühlweg münden bis Kudlichstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2504/33
Länge: 0,250 km

- e) Jägerndorfer Straße
(Flur-Nr. 2458/1 Gemarkung Memmingen)
von Hühnerbergstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2457
bis Altvaterstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2500/3
Länge: 0,140 km
- f) Verlängerung der Kudlichstraße
(Flur-Nr. 2504/33 Teilfläche Gemarkung Memmingen)
von Grundstücksgrenze Flur-Nr. 2502
bis Höhe der südöstlichen Hauswand Kudlichstraße 18
Länge: 0,033 km
- g) Erweiterung der Buxacher Straße
(Flur-Nr. 2832/4 Teilfläche Gemarkung Memmingen)
abzweigend von der Buxacher Straße in südlicher Richtung, nördliche Grund-
stücksgrenze Flur-Nr. 2832/4 in einer Breite von 8m zzgl. Wendehammer, ent-
lang der Grundstücke Flur-Nr. 2892 und 2884
bis nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 2880 im Süden
Länge 0,061 km
- h) Litzelsdorfer Straße
(Flur-Nr. 301/1 Gemarkung Amendingen)
ab Teramostraße, Flur-Nr. 304/4
bis Fraunhoferstraße, Flur-Nr. 263
Länge: 0,264 km
- i) Kiryat-Shmona-Straße
(Flur-Nr. 302/5 Gemarkung Amendingen)
ab Teramostraße, Flur-Nr. 304/4
bis Fraunhoferstraße, Flur-Nr. 263
Länge: 0,255 km
- j) Verlängerung der Fraunhoferstraße
(Flur-Nr. 10218/2 Teilfläche Gemarkung Amendingen)
Beginn westlich der Kreisstraße MM 33
(Unterbrechung bei km 1,550 auf eine Länge von 0.043 km
durch die Kreisstraße MM 33)
bis östliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 10218
Länge: 0,056 km

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen.

II. Umstufungsverfügung:

Durch Verfügung der Stadt Memmingen vom 25. Januar 2006 wird mit Wirkung vom 30. Januar 2006 die Aufstufung der Teilstrecke eines öffentlichen Feld- und Waldweges zur Ortstraße (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, vorgenommen:

Einödweg

(Flur-Nr. 394 Teilfläche Gmkg. Amendingen)
von der Nordwestgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 401/10
(km 0,000)
bis zur Nordwestgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 387/3
(km 0,069)

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger vorgenannter Straße.

III. Einsichtnahme:

Die Verfügungen und ihre Begründungen können ab 30. Januar 2006 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 208, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Memmingen, 25. Januar 2006
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister